Satzung über den Änderungsbebauungsplan "Westlich der B 3 im Teilbereich Auf der Höhe"

- I. Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20.6.1972 (Ges.-Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) hat der Gemeinderat am 12. 11.74 den Änderungsbebauungsplan "Mestlich der B 3 im Teilbereich Auf der Höhe" als Satzung beschlossen.
- II. Bestandteile des Bebauungsplanes sind:
 - a) Bebauungsplanzeichnung im Maßstab 1 : 500 b) die nachstehenden Festsetzungen in den §§ 1 - 16

I. Art der baulichen Nutzung

§ 1 Baugebiet

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist reines Wohngebiet gemäß § 3 Baunvo.

\$ 2

Festsetzungen im Gestaltungsplan

Gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO sind im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

§ 3

Neben- und Versorgungsanlagen

- 1. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unzulässig.
- 2. Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO können als Ausnahmen zugelassen werden.

II. Maß der baulichen Nutzung

\$ 4

Allgemeines

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse.

\$ 5

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- 1. Die Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- 2. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse gilt als zwingend.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

§ 6

Bauweise

- 1. Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt gemäß den Angaben in der Bebauungsplanzeichnung.
- 2. Soweit im Bebauungsplan Doppelhäuser und Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO.

\$ 7

Überbaubre Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in dem Bebauungsplan durch Baugrenzen ausgewiesen.

IV. Baugestaltung

8 8

Gestaltung der Bauten

- 1. Für die Stellung und die Firstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.
- 2. Die Firsthöhe der Gebäude darf, bezogen auf Straßenoberkante, maximal 11 Meter Betragen.
- 3. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante, Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf nicht mehr als 0,60 Meter, bezogen auf Bordsteinhinterkante, betragen.
- 4. Die Dachneigung muß für jede Hausgruppe einheitlich sein und darf höchstens 35°

betragen. Für die Dachdeckung sollen in der Regel engobierte Tonziegel verwendet werden.

- 5. Ein Kniestock ist nicht zulässig.
- 6. Im Dachgeschoß ist die Errichtung von Wohnräumen gestattet. Die Belichtung und Belüftung des nicht ausgebauten Dachbodens muß durch liegende Fenster erfolgen.

\$ 9

Garagen

Garagen müssen eingeschossig erstellt werden und mit Flachdach versehen sein.

\$ 10

Einfriedigungen

- 1. Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straße und Plätzen sind einheitlich zu gestalten. Gestattet sind:
 - Sockel bis 0,30 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern,
 - einfache Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzungen, quadratisches Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohren oder Winkeleisen mit Heckenhinterpflanzungen.
- 2. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 11

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- 1. Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 2. Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.
- 3. Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

\$ 12

Entwässerung

Häusliche Abwässer sind unmittelbar in das Ortskanalnetz abzuleiten.

§ 13

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBaug. bzw. § 94 LBO.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 15

Aufhebung entgegenstehender Bauvorschriften

Der bisher geltende Bebauungsplan "Westlich der B 3", genehmigt am 11.10.1971, wird aufgehoben, soweit er den Festsetzungen des obigen Bebauungsplanes widerspricht.

\$ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach \S 12 BBauG. mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leutershausen, den 13.11.74



Dy Bürgermeister

W. Ville

	Genehmigt:
ATSAMT.	gem. §: 11 B3cu 4, 11 U3U Heidelberg, den 2 6 NOV. 1974
· VHERS	Rhein – Neckar – Kreis Landratsamt
HEIN-NECKE	- Kreisberamt -